

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Forschungs-
stelle Teilhabe (ForTe) der Fakultät Rehabilitationswis-
senschaften der Technischen Universität Dortmund vom
1. Juni 2011 Seite 1 - 3

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Forschungsstelle Teilhabe (ForTe) der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 1. Juni 2011

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Die Forschungsstelle Teilhabe (ForTe) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der TU Dortmund (nach 29 Abs. 1 HG sowie § 4 Abs. 1 der Fachbereichsrahmenordnung der TU Dortmund) und der Fakultät direkt zugeordnet.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel von ForTe ist es, die Drittmittelinwerbung der Fakultät (insbesondere von der DFG) nachhaltig zu stärken bzw. zu erhöhen. ForTe zielt darauf ab, im Forschungsbereich Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Inklusion) die Fachkompetenzen der Rehabilitationswissenschaften, Sozialwissenschaften, Erziehungswissenschaft und Technologiewissenschaften zu verbinden. Schwerpunkte sollen beispielsweise die Analyse und Umsetzung der „International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF)“ der Weltgesundheitsorganisation vom 22.05.2001 und der UN-Behindertenrechtskonvention („Convention on the Rights of Persons with Disabilities“) vom 13.12.2006 und die Entwicklung von Konzepten hierzu sowie damit in Zusammenhang stehende technische Umweltgestaltungen (Barrierefreiheit) sein.
- (2) ForTe initiiert einschlägige Forschungsprojekte und unterstützt alle Fakultätsmitglieder bei der Akquise, Administration und Abwicklung von Forschungsprojekten zur Teilhabe. Sie hat zudem folgende Aufgaben:
 1. Als Fachforum initiiert und organisiert ForTe nationale und internationale wissenschaftliche Tagungen und Publikationen in ihrem Forschungsbereich.
 2. Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entwickelt ForTe Maßnahmen für Graduierte und beteiligt sich an der Gestaltung des strukturierten Promotionsprogramms gemäß der Promotionsordnung der Fakultät.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder von ForTe sind:

1. die an der Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät,
2. die akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Mitglieder der Fakultät sind und deren Stelle (insb. auf Grund einer Tätigkeit in einem Forschungsprojekt der Einrichtung) der Einrichtung zugeordnet wurde, und
3. Studierende der Fakultät, die als studentische Hilfskräfte an der Einrichtung (insb. in einem Forschungsprojekt der Einrichtung) beschäftigt sind oder die von einer/einem in der Einrichtung tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrer für ihre Studienabschlussarbeit

oder ihre Dissertation ein Thema aus einem Forschungsprojekt der Einrichtung erhalten haben.

§ 4 Organe

Organe von ForTe sind

1. die Geschäftsführende Leitung (§ 5) und
2. der Vorstand (§ 6).

§ 5 Geschäftsführende Leitung

- (1) Der Leiter/die Leiterin von ForTe gehört der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an. Er/Sie wird vom Vorstand aus dessen Mitte gewählt. Er/Sie ist zugleich der/die Vorsitzende des Vorstands. Die Amtszeit des Leiters/der Leiterin beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Leiter/die Leiterin führt die Geschäfte von ForTe in eigener Zuständigkeit und vertritt ForTe innerhalb der Fakultät. Der Leiter/die Leiterin ist verantwortlich für die Einhaltung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben von ForTe. Er/Sie ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten von ForTe zuständig, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 1. die Entscheidung über Organisations- und Strategiefragen, die ForTe insgesamt oder große Teile davon betreffen, darunter insbesondere die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Aktivitäten von ForTe sowie die Entscheidung über die Aufnahme und Beendigung von ForTe-Forschungsprojekten,
 2. die Entscheidung über die Verteilung der ForTe zugewiesenen Haushalts- und Sachmittel, die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplans sowie die Entscheidung über die gemeinsame Nutzung von Ressourcen durch mehrere Forschungsprojekte,
 3. die Entscheidung über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugewiesen sind,
 4. der Erlass einer Geschäftsordnung und von Benutzungsrichtlinien für ForTe und
 5. die Entscheidung über die Zulassung beratender Vorstandsmitglieder nach Absatz 2 Satz 5.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. der Leiter/die Leiterin von ForTe als Vorsitzender/Vorsitzende,
 2. die an der Einrichtung tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 3. je ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden.Soweit an der Einrichtung lediglich drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer tätig sind, hat das Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter kein Stimmrecht. Sind lediglich zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer tätig, entfällt auch das Stimmrecht des Mitglieds aus der Gruppe der Studierenden. Bei der Tätigkeit nur ei-

ner/eines Hochschullehrerin/Hochschullehrers haben die anderen Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

- (3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende beruft den Vorstand mindestens zweimal pro Semester ein. Der Vorstand ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Mitglieder des ForTe-Vorstands nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden aus der Mitte der jeweiligen Gruppe von Mitgliedern von ForTe (§ 3) für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die/der studentische Vertreter/Vertreterin für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Zulassung von Mitgliedern mit beratender Stimme erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Zulassung ist möglich.

§ 7 Benutzung

- (1) ForTe steht allen Mitgliedern der Fakultät Rehabilitationswissenschaften im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch Richtlinien nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 zur Benutzung zur Verfügung.
- (2) Andere Personen können ForTe nach besonderer Zulassung durch den Leiter/die Leiterin nutzen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 13.04.2011.

Dortmund, den 1. Juni 2011

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather